

- [Menu](#)

Site search

Schlüsselbegriff(e) suchen:  Suche

- [Home](#)
  - [Gesetze](#)
  - [Literatur](#)
  - [Entscheide](#)
  - [Checklisten](#)
  - [Updates](#)
  - [Über mich](#)
- 
- [Kontakt](#)
  - [Update abonnieren](#)
  - [Suche](#)

Close

## Wonach suchen Sie?

Site search

Schlüsselbegriff(e) suchen:  Suche

1. [Start](#)
2. [Updates](#)

# Update Letter Nr. 71

## Rückweisungsurteil Bundesgericht

1. März 2013

Ein vollstreckbares Urteil gilt als Rechtsöffnungstitel und damit als Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG. Wird eine Beschwerde vom Bundesgericht gutgeheissen und der Fall an das Obergericht zum neuen Entscheid zurückgewiesen, gilt das Urteil des Bundesgerichts als Rechtsöffnungstitel für die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Bundesgerichtsverfahren, nicht aber für die (vom Obergericht neu zu beurteilende) Hauptforderung (BGE 5A\_866/2012).

Der Entscheid kann [hier](#) abgerufen werden.

[PDF erstellen](#)

[Updates abonnieren](#)

[Fragen?](#)

- [Links](#)
- [Disclaimer](#)
- [Sitemap](#)

© 2024 arrestpraxis.ch

[Web-Design-Agentur](#) - Liquid Light